

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13222/058-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0002-VI/1/2012	Dr. Michael Hofer	15337		28. Februar 2012

Betrifft
 Stabilitätsgesetz 2012

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2012 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Stabilitätsgesetzes 2012 beschlossen:

1. Zu Artikel X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

In den Tatbestand der Steuerbefreiungen gemäß § 30 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs sollten auch Bodenreformverfahren (Zusammenlegungen, Flurbereinigungen, Teilung und Regulierung von Agrargemeinschaften, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten, Regelungen im Zusammenhang mit Bringungsrechten) aufgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diesen von der Behörde (zwecks Verfahrensvereinfachung) beurkundete Parteienübereinkommen zu Grunde liegen.

Andernfalls müssten solche Verfahren zukünftig nicht mehr in vereinfachter Form, sondern mit wesentlich höherem Aufwand als technische Bodenreformverfahren (mit Plänen, Ausweisen) durchgeführt werden.

Die vorliegende Formulierung unterwirft private oder von Parteienvertretern erstellte Verträge der Immobilienertragsteuer, auch wenn diese als Flurbereinigung anerkannt würden.

Es wird daher angeregt, eine Befreiung von der Immobilienertragsteuer vorzusehen, um Flurbereinigungsmaßnahmen davon auszunehmen.

In § 30b Abs. 2 und § 30c des Entwurfs sollte weiters vorgesehen werden, dass bei von der Agrarbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches beurkundeten Parteienübereinkommen auch eine Anzeige durch die Partei (allenfalls elektronisch im Wege der Agrarbehörde) möglich ist, sofern für diese Grundstückserwerbe eine Immobilienertragsteuer anfällt.

2. Zu Artikel X2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Derzeit unterliegen bei Körperschaftsteuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 2 KStG 1988, d. s. inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988, bei Grundstücksveräußerungen Gewinne infolge eines Wertzuwachses der veräußerten Grundstücke ("Veräußerungsgewinne") nicht der Körperschaftsteuer.

Art. X2 Z. 3 (§ 21 Abs. 3 Z. 4 KStG 1988) des Entwurfs eines Stabilitätsgesetzes 2012 sieht nunmehr vor, dass bei Körperschaftsteuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 2 KStG 1988 „Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988“ bei Veräußerungen nach dem 31. März 2012 der Körperschaftsteuer unterliegen.

Bei der Körperschaftsteuer handelt es sich gemäß § 8 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag gemäß § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile in den Jahren 2011 bis 2014, BGBl. II Nr. 248/2011, zu 67,417 % dem Bund, zu 20,700 % den Ländern und zu 11,883 % den Gemeinden zugute kommt.

Zwar treffen die vorgesehenen Änderungen des KStG 1988 auch andere Körperschaften öffentlichen Rechts wie z. B. Religionsgemeinschaften, Hauptbetroffene sind allerdings Länder und Gemeinden. Die vorgesehene Änderung des § 21 Abs. 3 KStG 1988 bewirkt also, dass das Aufkommen an Körperschaftsteuer zugunsten des Bundes und zu Lasten

der Länder und Gemeinden erhöht wird. Diese Erhöhung des Aufkommens an Körperschaftsteuer hat somit beinahe keinerlei Spar- oder Konsolidierungseffekte, sondern ist auf gesamtstaatlicher Ebene beinahe saldenneutral, da den Mehreinnahmen des Bundes beinahe gleich hohe Mehrausgaben der Länder und Gemeinden gegenüberstehen.

Besonders gravierend wäre die Steuerpflicht für Länder und Gemeinden in jenen Fällen, bei denen Grundstücke zwischen dem Land und landesnahen Gesellschaften veräußert werden und, obwohl für das Land oder die Gemeinde gesamthaft betrachtet kein Gewinn entsteht, 25% Steuer vom Veräußerungsgewinn abgeführt werden müssten.

Generell, jedenfalls aber für Grundstücksverkäufe von Gebietskörperschaften an Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, wäre daher eine Ausnahme für Gebietskörperschaften vorzusehen.

3. Zu Artikel X3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Die vorgesehene Änderungen des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 10 UStG 1994 führen zu einer sachlich massiv abzulehnenden Mehrbelastung im Gesundheits- und Sozialbereich und machen alternative Beschaffungsvorgänge und Finanzierungskonzepte im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Gebäuden de facto unmöglich.

Die Änderungen des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 10 UStG 1994 führen nämlich in denjenigen Bereichen, in denen Länder und Gemeinden Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. Nr. 746/1996, in Anspruch nehmen können, zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung infolge extremer Schlechterstellung von Miete bzw. Leasing gegenüber der Eigenerrichtung von Hochbauten. Während Länder und Gemeinden bei der Eigenerrichtung von Hochbauten die in den an sie erbrachten Lieferungen und Leistungen enthaltene Umsatzsteuer als Beihilfen in Anspruch nehmen und somit die Hochbauten de facto exklusive Umsatzsteuer errichten können, wären Vermieter bzw. Leasinggeber in den gleichen Fällen bei Vermieten bzw. Verleasen an Länder und Gemeinden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, womit sie die Hochbauten inklusive Umsatzsteuer errichten müssten, die dann bei Vermieten bzw. Verleasen an Länder und Gemeinden für die Mieter bzw. Leasingnehmer auf einmal zu einem Kostenfaktor würde.

Die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 10 UStG 1994 würde zudem die Verpflichtungen, die Länder und Gemeinden hinsichtlich des Stabilitätspakts konterkarieren.

In Artikel X3 des Entwurfs eines Stabilitätsgesetzes 2012 ist daher eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Gebietskörperschaften, die berechtigt sind, Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz in Anspruch zu nehmen, vorzusehen.

Der in § 6 Abs. 2 UStG 1994 anzufügende Unterabsatz könnte dementsprechend lauten wie folgt:

„Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 und Z. 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder soweit der Leistungsempfänger zum Bezug einer Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996 idgF, berechtigt ist. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.“

Generell bedeutet die Änderung des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 10 UStG 1994 auch für alle anderen Gebäude, die von Ländern oder Gemeinden errichtet werden, eine wesentliche Verteuerung, da alternative Finanzierungsmodelle, die eine Reduktion der Belastung durch Umsatzsteuer bewirkt haben, nicht mehr möglich wären. Dies führt zwar theoretisch zu einer Erhöhung des Aufkommens an Umsatzsteuer, jedoch wird diese von den Finanzausgleichspartnern in unterschiedlichem Umfang selbst aufgebracht. Diese Erhöhung des Aufkommens an Umsatzsteuer hat somit keinerlei Spar- oder Konsolidierungseffekte, sondern ist auf gesamtstaatlicher Ebene saldenneutral, da den Mehreinnahmen des Bundes gleich hohe Mehrausgaben der Länder und Gemeinden gegenüberstehen. Es kommt lediglich zu finanziellen Verschiebungen unter den Finanzausgleichspartnern.

Aus diesem Grund sollten Gebietskörperschaften von dieser Neuregelung generell ausgenommen werden.

4. Zu Artikel X4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfs dürfen Abgabenerklärungen nur mehr elektronisch und zwingend durch Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare) beim Finanzamt vorgelegt werden.

Diese Abgabenerklärung wird um Angaben für die Erhebung der Immobilienertragsteuer gemäß Einkommensteuergesetz 1988 ergänzt.

Für den Tätigkeitsbereich der Agrarbehörden bedeutet dies, dass aller Voraussicht nach zukünftig keine Eigentumsübertragungen im Wege von Flurbereinigungsübereinkommen (vereinfachte Flurbereinigungsverfahren) und landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren mehr abgewickelt werden könnten. Ebenso wäre die steuertechnische Abwicklung von Grunderwerben in Sonderteilungs- und Einzelteilungsverfahren von Agrargemeinschaften (Hoheitsakte) praktisch unmöglich, da auch in diesen Fällen die zwingende Beteiligung eines Rechtsanwaltes oder Notars zur Einbringung von Abgabenerklärungen vorgesehen wäre.

Es wird daher angeregt, dass bei Erwerbsvorgängen, die von Agrarbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches bescheidmäßig erledigt bzw. beurkundet werden, weiterhin die Abgabenerklärungen von den Parteien verfasst (und allenfalls im Wege der Agrarbehörde elektronisch übermittelt) werden können.

Aufgrund der äußerst kurz bemessenen Begutachtungsfrist konnte über die obigen Ausführungen hinaus keine umfassende Beurteilung des Entwurfes erfolgen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Begutachtungsfrist von ca. einer Woche nicht den Vorgaben des Bundeskanzleramtes zur Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung von Bundesgesetzen entspricht (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008, vom 2. Juni 2008).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur